



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DRESDEN

An den
Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den 24.07.2003

- im Postaustausch -

Aktenzeichen: 54-0500/13

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Mattern, Ronald Weckesser und Heiko Hilker,
PDS-Fraktion,
Drucksache 3/8648
Thema: Bewilligung von Fördermitteln für die Beseitigung von Regenwasserschäden für
die Staatsministerin Frau Weber**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Fördermittel in diesen beiden Fällen für
Staatsministerin Weber bewilligt?**

Als Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse diente die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Behebung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden (VwV-Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm) vom 26.09.2002 in Verbindung mit den in diesem Zusammenhang erstellten Erlassen sowie die in diesem Förderprogramm zitierten Rechtsgrundlagen.

Frage 2:

**Warum wurden im ersten Fall die Fördermittel bewilligt, obwohl noch keine Rechts-
grundlage vorlag?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Verwaltungsvorschrift und die Verwaltungsvereinbarungen waren bereits zum Zeitpunkt der ersten Bewilligung in Kraft.

Demgegenüber erfolgte erst mit Wirksamkeit des Erlasses vom 25.10.2003 eine Definition des in Ziffer II. Abs. 1 Nummern 1 bis 3 zu Grunde gelegten Hochwasser-Begriffs. Entsprechend konnten sowohl die Kommunen und Landratsämter bzw. Kreisfreien Städte als Antragsstellen als auch die Sächsische Aufbaubank GmbH (SAB) als Bewilligungsstelle die Förderanträge erst ab dem 25.10.2003 nach dieser Schadensdefinition prüfen und bescheiden.

Frage 3:

Warum wurde der zweite Antrag in gleicher Sache bewilligt, obwohl bereits klar sein musste, dass es bereits für die erste Bewilligung keine Rechtsgrundlage gegeben hatte?

Sowohl für die erste als auch für die zweite Bewilligung bestand, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, eine Rechtsgrundlage.

Frage 4:

Wer hat in diesen beiden Fällen jeweils die Fördermittel für die Staatsministerin Weber bewilligt?

Bewilligungsstelle ist gemäß der Ziffer VIII.6. VwV-Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm die SAB.

Frage 5:

Wer hat aus welchen Gründen die Fördermittel nicht zurückgefordert, nachdem klar war, dass es keine Fördermittel zur Beseitigung von Regenwasserschäden geben soll?

Auf das veröffentlichte Schreiben von Herrn Staatsminister Rasch an Frau Staatsministerin a.D. Weber vom 03.06.2003 wird verwiesen. Darin wird bestätigt, dass Frau Staatsministerin a.D. Weber bereits in ihrem Antrag angegeben hatte, dass es sich um Schäden durch Hangwasser handelte. Das Staatsministerium des Innern hatte die SAB am 04.10.2002 informiert, dass die Schadensdefinition in der darauf folgenden Woche Gegenstand einer Besprechung des Bundes mit den betroffenen Ländern sein würde und in diesem Zusammenhang darum gebeten, diese Klärung abzuwarten. Dieser Bitte wurde in der SAB nicht in allen Fällen Folge geleistet. Der Förderantrag von Frau Staatsministerin a.D. Weber wurde am 23.10.2002 beschieden. Er war trotz der Nichtbeachtung der Information aus dem Staatsministerium des Innern nicht rechtswidrig, da er sich im Rahmen der auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift VwV-Aufbauhilfe – Wohngebäude 2002 – Zuschussprogramm möglichen Ermessensentscheidung bewegte. Mit Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 25.10.2002 wurde dann ausdrücklich klargestellt, dass Schäden durch Hangwasser nicht zu den förderfähigen Schäden zählen. Zu diesem Zeitpunkt war der Antrag von Frau Staatsministerin a.D. Weber bereits bewilligt. Ein solcher begünstigender Verwaltungsakt kann nur unter besonderen Bedingungen widerrufen werden. Die Voraussetzungen dafür liegen nicht vor. Die Fördermittel sind damit nicht rückforderbar.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Rasch